

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Görlitz ist in 36 allgemeine Wahlbezirke und 16 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis spätestens 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Folgende Wahllokale der Stadt Görlitz sind barrierefrei zu erreichen:

Wahlbezirk 1	Grundschule Königshufen, Windmühlenweg 6/8, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 2	Grundschule Königshufen, Windmühlenweg 6/8, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 3	Sporthalle Grundschule Königshufen, Windmühlenweg 6/8, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 6	Vereinshaus ehemaliger Konsum, Schulgasse 1, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 8	Turnhalle der Grundschule Innenstadt, Fischmarkt 11/12, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 9	Joliot-Curie-Gymnasium, Wilhelmsplatz 5, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 10	Joliot-Curie-Gymnasium, Wilhelmsplatz 5, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 13	Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule, Jahnstraße 17, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 14	Stadtbibliothek Görlitz – Eingang Neubau, Jochmannstraße 2/3, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 16	Oberschule Rauschwalde, Eibenweg 1, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 17	Hort „Ameisenhügel“, Clara-Zetkin-Straße 52, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 18	Sporthalle Rauschwalde, Diesterwegplatz 8, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 19	Kita „Spatzennest am Birkenwäldchen“, Heinrich-Heine-Straße 33d, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 20	Evangelisches Zentrum, Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 21	Evangelisches Zentrum, Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 22	Scultetus-Sternwarte, An der Sternwarte 1, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 23	Hort der Melanchthonschule, Büchtemannstraße 8, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 24	Berufliches Schulzentrum „Christoph Lüders“, Lessingstraße 11, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 26	Hort der Melanchthonschule, Büchtemannstraße 8, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 28	Bürgerhaus Kunnerwitz, Weinhübler Straße 17, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 29	Grundschule Weinhübel, Jonas-Cohn-Straße 63, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 30	Grundschule Weinhübel, Jonas-Cohn-Straße 63, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 33	Jugendclub Hagenwerder, Berzdorfer Straße 2, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 34	Grundschule Königshufen, Windmühlenweg 6/8, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 36	Gemeindezentrum Schlauroth, Dorfstraße 44, 02827 Görlitz.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23. Februar 2025 um 15:30 Uhr in der Sporthalle „Emil von Schenckendorff“, Hugo-Keller-Straße 15 in Görlitz zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungskarte soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Görlitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den allgemeinen Wahlbezirken 7, 9, 26 und 29 werden repräsentative Wahlstatistiken nach dem Wahlstatistikgesetz durchgeführt.

Görlitz, den 17. Januar 2025

Octavian Ursu
Oberbürgermeister